

Informationen zum „auswärtigen“ Praktikum

1. Schulische Praktika sind verpflichtend und in der Regel regional.
2. Ein auswärtiges Praktikum oder Auslandspraktikum kann eine schulische Veranstaltung sein, sofern die Schule es als solches anerkennt. Einen Rechtsanspruch auf ein auswärtiges Praktikum oder Auslandspraktikum als schulische Veranstaltung gibt es nicht.
3. **Antrag:** Die Schülerin/der Schüler bzw. Erziehungsberechtigten stellen bei der WiPo-Fachschaftsleitung Herrn Draese (T.Draese@gymnasium-wentorf) per Mail einen Antrag, in dem sie die inhaltlichen Vorteile gegenüber einem regionalen Praktikum aus wirtschaftlicher Sicht erklären. Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb muss benannt werden, die/der für die Schule auch erreichbar ist.
4. **Praktikumsbetreuung:** Bei einem auswärtigen Praktikum prüft die Schule, ob die Praktikumsbetreuung in Form eines Besuchs durch eine Lehrkraft erfolgen kann oder ob eine telefonische Betreuung durchgeführt wird.
5. **Versicherung:** Der zuständige Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Nord, Standort Kiel. Ein schulisches Praktikum ist grundsätzlich unfallversichert, da es sich um eine schulische Veranstaltung im Betrieb handelt (dazu gehören alle Wege im direkten Zusammenhang mit dem Praktikum, im Betrieb selbst, nicht jedoch sog. „eigenwirtschaftliche“ Wege). Dies gilt auch bei einer möglichen Verlängerung des Praktikums in die Ferien. Falls es zu einem Unfall kommt, muss die Schule die Unfallmeldung erstellen und Auskunft geben. Die Haftpflichtversicherung besteht bei dem jeweils zuständigen Kommunalversicherer. Die Eintrittspflicht der Kommunalversicherer ist nachrangig. Vorrangig ist eine bestehende Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung wird den Eltern dringend empfohlen. Nicht über die Schule versichert sind die „eigenwirtschaftlichen Wege, d.h. Wege außerhalb des Praktikums, z. B. am Abend oder am Wochenende. Diese gehören zur Freizeit. Die Eltern haben gegebenenfalls für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung). Vor einem Praktikum im Ausland sollten die Erziehungs-/Sorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin immer klären, ob ein Krankenversicherungsschutz mit ggf. Rücktransportkostenübernahme besteht, da die Unfallkasse Nord als gesetzlicher Unfallversicherungsträger nicht bei Krankheiten, z.B. einer Blinddarmentzündung, eintritt.
6. Bei einer Erkrankung während des Praktikums müssen der Betrieb und die Schule unverzüglich informiert werden. Für die Zeit des Praktikums besteht Attestpflicht!

Bitte geben Sie bei Antragstellung den unten stehenden Abschnitt ausgefüllt mit ab.

✂.....

Ich habe die oben aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen und akzeptiere sie.

Weiterhin akzeptiere ich die entfernungsbedingt eingeschränkte schulische Betreuung meiner

Tochter / meines Sohnes Ich übernehme sämtliche für

das Praktikum anfallende Kosten (Fahrt-, Unterbringungs- und Zusatzkosten).

.....
 Wohnort, Datum

.....
 Unterschrift d. Erziehungsberechtigten